

Abschrift

4 D 324/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Invaliden F[] W[]
aus Herford, zur Zeit in dieser Sache in der Haftanstalt in Bielefeld in Untersuchungshaft,
wegen Blutschande u. a.

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 25. August 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz (Vorsitzer),
Dr. Rohde, Dr. Schäfer, Dr. Francke und Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in B i e l e f e l d
vom 3. Juli 1942 wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmittels fallen dem Angeklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und als Sittlichkeitsverbrecher wegen Blutschande in mindestens 20 Fällen, in mindestens drei Fällen in Tateinheit mit Notzucht wegen jedes Falles (also zwanzigmal) zum Tode verurteilt worden.

I. Die Blutschande.

Der Angeklagte hat in der Zeit von 1935 bis Januar 1942 mindestens 20mal (UA.S.7) mit seiner am 14. Oktober 1919 geborenen Tochter den Beischlaf ausgeübt.

Er hatte zunächst ab und zu, mindestens aber alle 6 Wochen (UA.S.7), Geschlechtsverkehr mit der Tochter, wenn er Sonntags von seiner Arbeitsstätte in Hannover nach Hause nach Herford kam, seit dem Jahre 1936 häufiger, nach dem Jahre 1938 noch öfter, schließlich regelmäßig ein- bis zweimal in der Woche (UA.S.3). Wiederholt hat er sich vorgenommen, von seinem Treiben abzulassen. Der Entschluß hielt aber nur für einige Wochen vor (UA.S.7). So hat er mindestens 20mal einen neuen Entschluß zur Vollziehung des Beischlafs gefaßt (UA.S.8).

Die Revision führt aus, daß ein Fortsetzungszusammenhang zwischen den einzelnen Beischlafsvollziehungen, mithin nur eine einheitliche Tat vorliege. Nach ständiger Rechtsprechung hängt die Frage, ob ein Fortsetzungszusammenhang zwischen den Handlungen des Täters gegeben ist, von seinem Vorsatz ab. Es ist Sache des Tatrichters, ob er einen einheitlichen Vorsatz für alle Einzelbetätigungen oder mehrere einheitliche Vorsätze für Gruppen von solchen oder einen besonderen Vorsatz für jede Betätigung annehmen will (RGSt Bd.55 S.129, 135). Wenn man in Fällen wie hier, wo der Sachverhalt die Annahme des Fortsetzungszusammenhangs nahelegt, eine Stellungnahme zu der Frage im Urteil verlangt (RGUrt.vom 3. April 1941 2 D 88/41 = DR 1941 S.2043⁷), so hat das Urteil diesem Erfordernis genügt, mindestens durch die Hilferwägung, daß sich auch bei Berücksichtigung der Unterbrechungen der Einzelhandlungen durch das Vornehmen der Besserung mindestens zwanzig Handlungsgruppen ergeben, für die je ein neuer Vorsatz vorliege (UA.S.8). Insoweit ist eine Beeinflussung der Entscheidung durch einen Rechtsirrtum über das Wesen des Vorsatzes oder der fortgesetzten Handlung nicht zu ersehen.

II. Die Notzucht.

Die Revision rügt insofern, daß die drei Fälle, in denen der Angeklagte seine Tochter durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung des Beischlafs genötigt habe, nicht nach Ort, Zeit oder auf andere Weise bestimmt genug festgestellt worden seien. Diese Rüge ist unbegründet. So viel als zur Beurteilung

lung

lung der Strafbarkeit erforderlich ist, hat das Landgericht festgestellt. An der Unmöglichkeit weiterer Feststellungen darf die Bestrafung eines Verbrechens nicht scheitern.

III. Auch sonst hat die von Amts wegen vorzunehmende sachlichrechtliche Nachprüfung des Urteils keinen durchgreifenden Rechtsirrtum des Landgerichts ergeben.

Demnach ist die Revision zu verwerfen.

gez.: Schwarz

Rohde

Schäfer

Dr. Francke

Hackl
